

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 96/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Arno K [REDACTED],
R [REDACTED] allee 38, [REDACTED] B [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Streithelfer des Beklagten:

Dr. Ulrich V [REDACTED], H [REDACTED] str. 16, [REDACTED] B [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Johannes [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED] -

g e g e n

Renate P [REDACTED] geborene B [REDACTED],
S [REDACTED] L [REDACTED] 51, [REDACTED] B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und
II. Instanz: Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Winter

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts vom 26. Mai 1981 wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens mit Ausnahme der durch die Streithilfe verursachten Kosten, die dem Streithelfer auferlegt werden.

Streitwert: (137.737,52 DM + 29.287,52 DM) = 167.025,04 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die Revision keine Aussicht auf Erfolg.

Das Berufungsgericht legt Ziffer 4 der Vereinbarung zwischen den Parteien vom 13. April 1972 so aus, daß der Beklagte sowohl verpflichtet gewesen sei, die Klägerin von der Forderung der H. Kreditversicherungs AG freizuhalten, als auch Sorge dafür zu tragen, daß sie nicht wegen des Debetsaldos auf den Darlehenskonten bei dem Bankhause G. J. H. S. & Co. in Anspruch genommen wurde. Diese Auslegung ist rechtlich möglich, nach dem Wortlaut der Vereinbarung sogar naheliegend und wird von der Revision

- 3 -

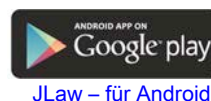
nicht mit einer nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO ausgeführten Rüge angegriffen. Weil sich die Freistellungsverpflichtung des Beklagten aus dieser Auslegung ergibt, stellt sich die von der Revision für rechtsgrundsätzlich und klärungsbedürftig gehaltene Frage nicht, ob derjenige, der aus irgendeinem Grunde für die Schuld eines Dritten haftet, diesem gegenüber Rückgriff nehmen kann, wenn er die Schuld ohne Zustimmung des Dritten begleicht, obwohl sie zweifelhaft und vom Dritten bestritten ist. Die Auslegung des Berufungsgerichts, Ziffer 6 der Vereinbarung vom 13. April 1972 habe sich auch auf etwaige Ansprüche des Beklagten aus der Übertragung seines Kommanditanteils bezogen, ist aus Rechtsgründen ebensowenig zu beanstanden wie seine Ansicht, die Klägerin sei nicht nach Treu und Glauben gehalten gewesen, sich bei der Durchsetzung ihrer oder ihres Ehemannes Ansprüche gegen den Beklagten zurückzuhalten.

Umstände für eine Verwirkung oder eine Verjährung der Forderung des Bankhauses G. J. H. S. [REDACTED] & Co. hat der Beklagte in der Tatsacheninstanz nicht dargelegt. Sein Sachvortrag zu einer Vereinbarung zwischen den Parteien, diese Forderung nicht freiwillig zu erfüllen, ist unsubstantiiert und teilweise widersprüchlich. Deshalb

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erfüllte sein Vortrag nicht die Voraussetzungen eines
Beweisantrages (§ 373 ZPO), dem das Berufungsgericht
hätte stattgeben müssen (vgl. BGH LM ZPO § 138 Nr. 14).

Mai

Zorn

Dr. Lang

Gärtner

Winter